

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 19. September 2014

B 4 – 38/IX-14

Dr. Thomas Hahn
Protokollführer

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. der Frau N aus C
2. des Herrn D aus C
3. des Herrn W aus C

Antragsteller und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigter: RA P

gegen

FDP Stadtverband C, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzende Frau V

Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Frehse und die Beisitzer Keller, Nüsch und Dr. Brosig aufgrund der mündlichen Verhandlung am 19.09.2014 beschlossen:

1. Der Beschluss des Schiedsgerichts des FDP Landesverbandes N vom 23.11.2013 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass die Wahl des Vorstandes des Stadtverbandes C am 23.03.2013 ungültig war.
3. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die am 23.03.2013 einberufene Mitgliederversammlung des Antragsgegners und Beschwerdegegners – nachfolgend Beschwerdegegner genannt – führte gemäß Ziffer 5 der Tagesordnung eine Nachwahl zum Vorstand des Beschwerdegegners durch. An dieser Wahl und der durchzuführenden Abstimmung nahmen u.a. folgende Personen teil:

B B, A O, M K, An K, Al K, S W, I W und G K.

Vor Durchführung der Wahl wurde von den Antragstellern und Beschwerdeführern – nachfolgend Beschwerdeführer genannt – gerügt, dass die vorstehend aufgeführten Personen keine FDP-Mitglieder bzw. nicht Mitglied im Stadtverband C seien. Nachdem der Kreisvorsitzende des Kreisverbandes C erklärte, dass die vorgenannten Personen durch einen Beschluss der Vorstandschaft des Kreisverbandes noch vor Beginn der Mitgliederversammlung in die FDP aufgenommen worden seien, verließen die Beschwerdeführer unter dem Hinweis auf ihren Protest die Versammlung. Die anschließende Wahl wurde dann mit den verbliebenen 17 Personen durchgeführt. Nach Durchführung der Wahl haben die Beschwerdeführer gegen die Wahl der Ergänzungsvorstände des Beschwerdegegners schriftlich Einspruch eingelegt und zuletzt beantragt, die Wahl der Vorstandsmitglieder B B, A O, M K, S W, W W und I W für ungültig zu erklären.

Das Landesschiedsgericht ging in seiner Entscheidung vom 23.11.2013 davon aus, dass die vorstehend aufgeführten Personen bei Durchführung der Wahl am 23.03.2013 durch schriftlichen Beschluss der Vorstandschaft des Beschwerdegegners wirksam FDP-Mitglieder geworden seien.

Gegen die am 24.01.2014 zugestellte Entscheidung richtet sich die am 18.02.2014 eingelegte Beschwerde der Beschwerdeführer.

Zur Begründung führen die Beschwerdeführer aus, dass der von dem Beschwerdegegner behauptete schriftliche Vorstandsbeschluss des Kreisverbandes wegen Verstoßes gegen § 32 Absatz 2 BGB unwirksam sei.

Nach der Behauptung des Beschwerdegegners habe eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder in schriftlicher Form der Aufnahme der vorbenannten Personen in die FDP zugestimmt. Unstreitig ist, dass nicht alle Vorstandsmitglieder bei dieser schriftlichen Beschlussfassung mitgewirkt haben.

Nachdem zwischenzeitlich in einer weiteren Mitgliederversammlung ein neuer Stadtverbandsvorstand gewählt worden war, haben die Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht beantragt,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 23.11.2013 aufzuheben und festzustellen, die Wahl des Vorstandes des Stadtverbandes C am 23.03.2013 ungültig war.

Die Beschwerdeführer bleiben bei der Auffassung, wonach ein solcher Aufnahmebeschluss nur einstimmig hätte erfolgen können (§§ 28, 32 Absatz 2 BGB). Es bestehe die Gefahr, dass dies auch zukünftig bei Aufnahmebeschlüssen im Umlaufverfahren nicht beachtet werde.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Das Landesschiedsgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Beschwerdeführer haben auch ein Interesse an der Feststellung der Unwirksamkeit der Nachwahl des Vorstandes des Stadtverbandes der FDP C in der Mitgliederversammlung am 23.03.13, denn es besteht die Gefahr, dass auch in Zukunft Personen sich an Wahlen beteiligen, die nicht ordnungsgemäß als Mitglied der Partei aufgenommen wurden.

An der Vorstandswahl am 23.03.13 haben Personen teilgenommen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied der FDP und daher weder wahlberechtigt noch wählbar im Stadtverband C waren.

Von den 17 bei der Wahl anwesenden Personen waren sieben nicht wirksam als FDP-Mitglied aufgenommen und eine weitere Person gehörte dem Landesverband B an und war daher ebenfalls im Stadtverband C nicht wahlberechtigt.

Zutreffend weist die Beschwerde darauf hin, dass eine wirksame Mitgliederaufnahme von B B, An K, Al K, M K, A O, I W und S W nicht dargetan ist.

Gem. § 4 Absatz 1 der Satzung des Kreisverbandes C der FDP wird die Mitgliedschaft auf Antrag durch Beschluss des Vorstands des Kreisverbandes, in dem der Bewerber wohnt, erworben. Der Erwerb der Mitgliedschaft hat für beide Seiten, Partei und Bewerber, unmittelbare Auswirkungen. Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen, es ist wahlberechtigt und kann in Parteiämter gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft entsteht aber auch die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag an die Partei abzuführen. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist daher eine verantwortungsvolle Aufgabe des Kreisvorstandes. Sie hat transparent für alle Vorstandsmitglieder zu erfolgen und sollte ordnungsgemäß protokolliert werden. In der Regel wird der Bewerber um die Mitgliedschaft sich in einer Vorstandssitzung kurz vorstellen, bevor der Vorstand seinen Beschluss fasst.

Der Beschwerdegegner hat eine wirksame Aufnahme der oben genannten Personen nicht dargetan. Eine entsprechende Beschlussfassung in einer Kreisvorstandssitzung liegt unstreitig nicht vor. Der Beschwerdegegner hat vorgetragen, die Mitgliederaufnahme sei im Umlaufverfahren erfolgt. Zwar ist eine solche schriftliche Beschlussfassung grundsätzlich möglich; denn die Satzungen der Partei machen dazu keine Aussage mit der Folge, dass die allgemeinen Regelungen des Vereinsrechts und damit § 28 Absatz 1 i.V.m. § 32 Absatz 2 BGB Anwendung finden. Somit ist für eine Mitgliederaufnahme im Umlaufverfahren erforderlich, dass sämtliche Kreisvorstandsmitglieder der Aufnahme des namentlich ausdrücklich benannten Bewerbers schriftlich zustimmen.

Der Beschwerdegegner hat entsprechende schriftliche Zustimmungserklärungen der Vorstandsmitglieder zu den einzelnen Bewerbungsvorgängen nicht vorgelegt. Er hat vielmehr selbst vorgetragen, der Umlaufbeschluss sei mehrheitlich gefasst worden. Aus dem von den Beschwerdeführern in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht vorgelegten E-Mail-Verkehr ergibt sich eindeutig, dass jedenfalls die Kreisvorstandsmitglieder B und S den Neuaufnahmen im Umlaufverfahren nicht zugestimmt haben. Damit waren die Bewerber zum Zeitpunkt der Nachwahl des Vorstands des Stadtverbands C nicht Mitglieder der FDP. Sie waren daher weder berechtigt mitzuwählen noch waren sie selbst für den Vorstand wählbar. Damit steht fest, dass an der Vorstandswahl mindestens sieben Personen teilgenommen haben, die nicht Mitglieder der FDP waren sowie ein Mitglied, das – da einem anderen Landesverband angehörend – nicht wahlberechtigt war. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bekanntgabe dieser Tatsache vor Durchführung der entsprechenden Abstimmungen das Wahlverhalten der anderen wahlberechtigten Mitglieder erheblich beeinflusst worden wäre. Dies insbesondere auch soweit nicht ordnungsgemäß aufgenommene Personen, also Nichtmitglieder, in der Vorstand gewählt wurden.

Der Beschwerde ist daher in vollem Umfange stattzugeben. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts wird aufgehoben und festgestellt, dass die Wahl des Vorstandes des Stadtverbandes C der FDP vom 23.03.13 unwirksam war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

Mechthild Dyckmans

Hermann Frehse

Wolf-Dieter Keller

Bernhard Nüsch

Dr. Rudolph Brosig